

**Satzung für den
Krankenpflege-Förderverein Dornstetten e.V.
Stand: 8.3.2004**

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Krankenpflege-Förderverein Dornstetten e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb unter der Nr..... eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dornstetten.

**§ 2
Zweck**

- (1) Der Verein versteht seine Arbeit als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi und als Auftrag zu Ausübung christlicher Nächstenliebe. Insbesondere tritt er für den Schutz der Würde und der Selbständigkeit des menschlichen Lebens ein.
- (2) Aufgabe des Vereins ist, ambulante pflegerische, hauswirtschaftliche und weitere sozialpflegerische Dienstleistungen im räumlichen Wirkungsbereich der Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch unter diakonischen, seelsorgerlichen sowie sozialen Aspekten, ideell und materiell zu fördern.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Zweckbestimmung arbeitet der Verein mit der Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch zusammen. Im Rahmen seiner ideellen und finanziellen Möglichkeiten unterstützt und fördert der Verein die besonderen Aufgaben, Dienste und Leistungen der Diakoniestation.
- (4) Die Mittel des Vereines sind insbesondere für seelsorgerliche Gespräche und Handlungen und zur Information, Beratung und Betreuung von Pflegebedürftigen und deren pflegenden Angehörigen zu verwenden.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich verwendet zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2004.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die geschäftsfähig ist.
- (2) Der Beitritt zum Krankenpflege-Förderverein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedsgruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; - Grundlage ist die Beitragsordnung des Vereines.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung.

Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann sich der Antragsteller wegen einer Befürwortung der Mitgliedschaft an die Mitgliederversammlung wenden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit der schriftlichen Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand
 - c) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z.B. Verletzung der Satzungsbestimmungen des Vereines, Schädigung des Vereines).
 - d) bei Auflösung des Vereines.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie wählt den/die erste(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
 - b) Sie wählt die Rechnerin / den Rechner.
 - c) Sie wählt die Schriftführerin / den Schriftführer.
 - d) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren.
 - e) Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand.
 - f) Sie nimmt den Lage- und Arbeitsbericht der Diakoniestation entgegen.
 - g) Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages.
 - h) Sie beschließt über Zweck- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der / dem Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung im Mitteilungsorgan der Stadt Dornstetten einberufen. Jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Stimmverhältnisse vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss über die Änderung des Zweckes, der Satzung oder die Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer sowie zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden gemäß § 7 Absatz 1a dieser Satzung
 - b) der Rechnerin / dem Rechner
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) einem vom Kirchengemeinderat entsandten Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde
 - e) einem vom Gemeinderat entsandten Mitglied der bürgerlichen Gemeinde
 - f) einem von der katholischen Kirchengemeinde entsandten Mitglied

- g) bis zu zwei weiteren vom Vorstand zugewählten Personen, die dem Verein förderlich sind.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretung der / des Vorsitzenden durch die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungs- oder Auftragsfall beschränkt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Er setzt die Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
 - b) Er verantwortet die konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereines und die Gestaltung von Kooperationsbeziehungen; die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.
 - c) Er organisiert Maßnahmen zu Sponsoring, Marketing und zur Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Er berät und erstellt die Jahresrechnung und die Beitragsordnung.
 - e) Er nimmt die Aufgaben gemäß § 5 im Rahmen der Mitgliedschaft wahr.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich im Umlauf erfolgen.

- (6) Die / Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine Sitzung des Vorstands muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 9 Verwaltung, Rechnung, Finanzierung

- (1) Die Kasse und die Rechnung (Einnahmen, Ausgaben) des Vereines wird von der Rechnerin / dem Rechner geführt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden bis spätestens zum 01. April eines Rechnungsjahres fällig.

- (3) Die Aufwendungen des Vereines werden über die Mitgliedsbeiträge und die Zuwendungen Dritter finanziert.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen, insbesondere zu den Aufgaben, Leistungen und Aktivitäten des Vereines, erfolgen im redaktionellen Teil der Publikationen der Kirchengemeinden und im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Dornstetten. Soweit Kosten entstehen, übernimmt diese der Verein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für karitativ-diakonische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung sowie mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dornstetten, den 8. März 2004